

Die gebrechlichen Blödsinnigen, sollen nach Ermessung des Directoris, mit Zueziehung ihrer negsten Agnaten ex christiana charitate, mit aller Notturff zu Verhüettung des Geschlechts Nachrede, threulich versehen werden.

Und dieweiln oben in § vigesimo primo von den Unmündigen und derselben Bevormundung Meldung beschehen, daselbst aber von des Erstgebornen und Directoris Bevormundung nichts erwehnet worden, alls ist allhier schliesslich zuwissen, wann sich der Fall begäbe, das der Primogenitus welcher der andern Vormunde und Director des gantzen Hauses sein solle, noch Unmundisch, das ist unter achzehn Jahren, oder sonsten also beschaffen, das er der Curatela unterworffen sein sollte, befunden wrde, allsdann und auf solchen Fall, soll derjenige Agnat, welcher die erste und neheste Anwartschaff zu dem Erstgeburthstumb hatt, und des Alters, auch der Qualification ist, das er ein Tutor und Curator sein könne, des minderjährigen Erstgebornen Principal Vormunde sein, doch das er andere zwene die Eltisten des Geschlechts zu Mitvormunden zu sich ziehe, und soll also die Verwehr und Erziehung des Erstgebornen Person, wie dann auch die Verwaltung der Erstgeburthstumb, und was deme, wie obengemeldet, dem Primogenito zulaisten gebüert, und anderen dem Erstgebornen zugehörenden Fideicommiss und anderer Güeter sambtlich zustehen, die werden als redliche Leuth des Primogeniti, und künffigen Directoris Wolfahrt und Nutz so lang er unter irer Zucht und Verwaltung ist, ihnen mit allen Vleiss und eüssersten Threuen angelegen sein lassen, damit bey solcher Verwaltung der Erstgeburthstumb, und die andern Fideicommissgüeter nicht allain nit im geringsten deteriorirt oder geschmelert, sondern vilmehr gebessert und vermehrt, und durch guetes Haushalten der Vormunder dem Erstgebornen ain Vorrath an Geldt gesamblet, oder Güeter davon erkaufft werden, welcher Schatz, und Vorrath dem Erstgeburthstumb accessiren, und eben die Fideicommiss Natur und Aigenschaff haben soll, wie das Erstgeburthstumb selber gestiffet ist, doch das von solchen ersparten Einkommen oder Schatz ein Annata, oder Jahrs Gefell dem Erstgebornen zu seiner aignen willkürlichen Disposition, freygelassen werden, damit er mit solcher Annata, oder Jahrs Gefell sich bey seiner Antretung desto besser einrichten könne, und ein ebenmessige Meinung, soll es auch mit der andern zweyen Linien pupillis, oder minorenibus haben, das nemlich auch ihnen, der in pupillari, sive minore aetate,